Satzung der Gemeinde Moltzow über die örtlichen Bauvorschriften für den Ortsteil Marxhagen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

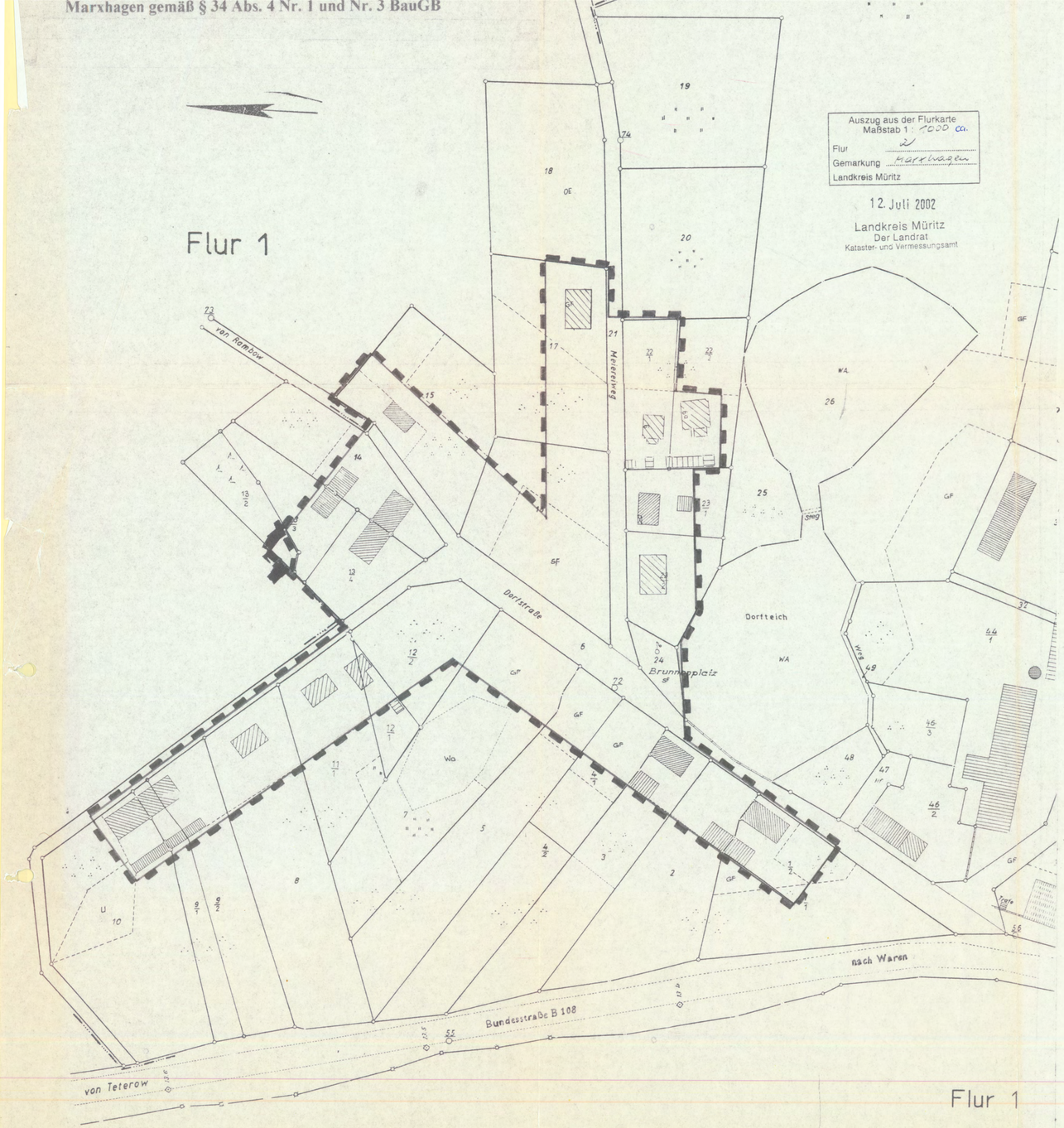

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1999 (GVOBl. M-V S. 306) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2001 (GVOBl. M-V S. 60) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.6.03 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz vom 16.9.03 folgendes Satzung für den Ortsteil Marxhagen der Gemeinde Moltzow erlassen

Zeichenerklärung

Geltungsbereich der Satzung

Sonstige Übernahmen

Gebäudebestand

Flurstücksgrenze

13/4 Flurstücksnummer

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 Landesbauordnung M-V

Zulässig sind für Hauptgebäude nur Dächer [redacted] mit einer Dachneigung von 30° bis 45° in den Farben rot bis rotbraun und anthrazit.

Als Dachformen sind für Hauptgebäude nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig.

Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 Landesbauordnung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fährlassig gegen die in der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V) getroffene Festsetzung zur Dachfarbe verstößt.

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die einzelnen Bauvorhaben sind dem Landesamt für Bodendenkmalpflege zur erneuten Einvernehmensherstellung herzureichen.

1. Die Aufstellung der Satzung ist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.6.03 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Moltzow, d. 16.09.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.02.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Moltzow, d. 16.09.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

3. Der Entwurf der Satzung hat nach vorheriger Bekanntmachung haben in der Zeit vom 19.09.03 bis zum 17.10.03 während folgender Zeiten 29,5 Std. wöchentlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.09.03 in Anklamer Zeitung (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 04.09.03 bis 19.10.03 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Moltzow, d. 04.09.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.11.02 geprüft.
Moltzow, d. 16.09.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

5. Die Gemeindevertretung hat am 08.10.02 eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
Moltzow, d. 16.09.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

6. Der Entwurf der Satzung hat nach vorheriger Bekanntmachung haben erneut in der Zeit vom 25.11.02 bis zum 03.01.03 während folgender Zeiten 30,5 Std. wöchentlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.11.02 in Anklamer Zeitung (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt), bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 18.11.02 bis 03.12.02 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Moltzow, d. 16.09.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

7. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.11.02 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Moltzow, d. 16.09.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.6.03 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Moltzow, d. 16.09.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

9. Der katasteramtliche Lagebezug der Planunterlagen am 23.06.03 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die Übereinstimmung der Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die Richtigkeit und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht geprüft werden. Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.
Waren (Müritz), den 23.06.03
i.V. Köcke
(Der Leiter des Katasteramtes)

10. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Marxhagen wurde am 11.06.03 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung wurde gebilligt.
Moltzow, d. 16.09.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

11. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Müritz vom 16.9.03 erteilt.
Moltzow, d. 24.09.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

12. Die Satzung wurde ausgefertigt.
Moltzow, d. 24.9.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)

13. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über ihren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.10.03 im Anklamer Zeitung (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.10.03 in Kraft getreten.
Moltzow, d. 24.9.03
(Ort, Datum) (Unterschrift Der Bürgermeister)